

Anlage 16 - Rationale Pharmakotherapie

Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware

Der Hausarzt führt für alle Patienten eine angemessene Verordnung von Arzneimitteln durch, die im Einklang mit Qualität und Wirtschaftlichkeit steht. Die ärztliche Hoheit und Verantwortung bei der Verordnung bleiben dabei in vollem Umfang erhalten. Die Vertragssoftware (vgl. **Anlage 1**) gibt ihm dabei aktuelle und evidenzbasierte Hilfestellungen zur Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven.

Die Empfehlungen, welche in die Vertragssoftware eingeflossen sind, sind von einem Gremium aus Experten des Hausärzteverbandes, von MEDI e.V. sowie der Betriebskrankenkassen auf der Basis von medizinischen und ökonomischen Kriterien unter Einbeziehung systematischer Bewertungsverfahren erarbeitet worden. Sie werden im Rahmen wissenschaftlicher Erkenntnisse kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Da die in der Vertragssoftware hinterlegten Arzneimittelempfehlungen regelmäßig aktualisiert werden können, erfolgt auch die Auswertung der Quoten jeweils taggleich auf Basis des jeweiligen Standes der Arzneimittelempfehlungen. Abweichend von den durch die Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegungen von Arzneimitteln enthalten. Diese dienen dazu, den Hausarzt bei einem wirtschaftlichen Ordnungsverhalten zu unterstützen.

In der Vertragssoftware gibt es für Arzneimittel folgende Kennzeichnungen:

Grün hinterlegt sind:

1. Dunkelgrün: patentfreie Arzneimittel, für die die Betriebskrankenkasse Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (= Rabatt-Grün)
2. Hellgrün: berechnete Arzneimittel. Diese entsprechen den drei preisgünstigsten patentfreien Arzneimitteln am Markt aus der Gruppe der vorgeschlagenen wirtschaftlichen Alternativen, sofern die jeweilige Betriebskrankenkasse keine Rabattverträge für diesen Wirkstoff abgeschlossen hat.

Blau hinterlegt sind:

patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, für die die jeweilige Betriebskrankenkasse Rabattverträge nach § 130 a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat.

Rot hinterlegt sind:

Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können

Nicht farblich hinterlegt sind:

Alle übrigen Arzneimittel.

Dem Hausarzt wird im Rahmen der bestehenden Therapiefreiheit empfohlen, wenn möglich, grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen.

Im Sinne einer rationalen Arzneimittelverordnung durch den Hausarzt wird ihm empfohlen, das Aut-Idem-Kreuz zu setzen, soweit er den Substitutionsvorschlag angenommen hat.

Die jeweils geltenden Arzneimittelvereinbarungen und Prüfungsrichtlinien (gemäß § 84 Abs. 1 SGB V und § 106 SGB V) behalten ihre Gültigkeit.